

Merkblatt

Auslagenersatz nach Art. 12 BayUKG

Art. 12 BayUKG bestimmt als Nachfolgeregelung des Art. 2 Abs. 8 BayUKG a. F., dass bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Änderungen in der Behördenstruktur, die in der Regel mehrere Bedienstete unabhängig von individuellen dienstrechtlichen Maßnahmen betreffen und die zu einer Änderung des Dienstorts führt, auf Antrag von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen werden kann und stattdessen Auslagenersatz (Fahrtkosten und ggf. Mietzuschuss) gewährt werden kann. Für Tarifbeschäftigte findet der Art. 12 BayUKG gem. § 23 Abs. 4 TV-L entsprechend Anwendung.

1. Zusage auf Umzugskostenvergütung/ Gewährung des Auslagenersatzes durch die personalverwaltende Stelle

1.1. Beamte, deren Dienstort sich durch Verlegung oder Auflösung ihrer Dienststelle ändert und deren Wohnung nicht im Einzugsgebiet (Einzugsgebiet ist gem. Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BayUKG das inländische Gebiet, das auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als 30 km von der Dienststelle entfernt ist.) ihrer neuen Dienststelle liegt, wird die **Zusage der Umzugskostenvergütung** gem. Art. 4 BayUKG in der Versetzungsverfügung erteilt.

1.2. Bei dem Personenkreis, der durch eine **Änderung in der Behördenstruktur** betroffen ist, kann jedoch auf Antrag von der Zusage der UKV abgesehen werden, wenn Berechtigte,

➤ zum Zeitpunkt des Dienstortwechsels das 50. Lebensjahr vollendet haben

oder

➤ der Umzug aus anderen berechtigten persönlichen Gründen nicht durchgeführt wird (Nr. 1.3)

und

➤ zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (Nr. 1.4).

Diese Beschäftigten können einen Antrag auf Nichtzusage der Umzugskostenzusage (vor Erlass der Versetzungsverfügung) bzw. Widerruf der Umzugskostenzusage (nach Zugang der Versetzungsverfügung) stellen. **Das Verfahren über den Widerruf der Zusage der UKV obliegt der für personalrechtliche Maßnahmen der Berechtigten zuständigen Behörde** (Art. 15 Satz 1 BayUKG); i. d. R. also der aufnehmenden Behörde.

Auch Betroffenen, denen die Zusage auf Umzugskostenvergütung nicht erteilt wurde, weil sie im Einzugsgebiet ihres neuen Dienstorts wohnen, kann Auslagenersatz bewilligt werden.

1.3. Andere berechtigte persönliche Gründe:

Andere berechtigte persönliche Gründe liegen vor, wenn die/der Beschäftigte **zum Zeitpunkt des Dienstortwechsels** einen oder mehrere der nachfolgenden Gründe erfüllt:

- Der Beschäftigte oder dessen Ehegatte besitzt am bisherigen Wohnort ein Eigenheim, eine Eigentumswohnung oder ein Dauerwohn- oder Dauernutzungsrecht (Nachweise erforderlich)
- Der Beschäftigte oder dessen Ehegatte hat bereits mit dem Bau eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung am bisherigen Wohnort begonnen oder den Kaufvertrag über den Kauf eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung am bisherigen Wohnort abgeschlossen (Nachweis, z. B. Kaufvertrag, erforderlich). Die bloße Absicht, am bisherigen Wohnort ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung zu errichten oder zu erwerben, kann nicht als anderer berechtigter persönlicher Grund für die Nichtzusage der UKV anerkannt werden.

- Der Beschäftigte bewohnt am bisherigen Wohnort eine Wohnung im Sinne des Art. 9 Abs. 3 BayUKG, für die er auf Dauer kein Nutzungsentgelt, sondern lediglich die anfallenden Nebenkosten oder ein Nutzungsentgelt, das weniger als die Hälfte der örtlichen Mierte beträgt, aufwenden muss (Nachweis, z.B. Mietvertrag, erforderlich). Die Höhe der Mierte am neuen Dienstort einschließlich seines Einzugsgebiets ist dagegen nicht entscheidungserheblich.

*(Beispiel: Ein Berechtigter bewohnt bisher am Wohnort A eine Dreizimmerwohnung im Haus seiner Schwiegereltern und hat dafür eine monatliche Kaltmiete von 350,00 € zu entrichten. Nach Angaben des örtlichen Mietspiegels beträgt die Durchschnittsmiete für eine vergleichbare Wohnung in A ca. 600,00 €. Somit ist die bisherige Wohnung nicht um mindestens 50 % günstiger, ein Auslagenersatz kommt **nicht** in Betracht.)*

- Der Ehegatte einer berechtigten Person geht von der bisherigen gemeinsamen Wohnung einer Erwerbs- oder Berufstätigkeit nach, die vom neuen Dienstort aus nicht oder nur unter nicht zumutbaren Bedingungen ausgeübt werden könnte. Der alleinige Umstand, dass dem Ehegatten im Falle eines Umzugs an den neuen Dienstort der berechtigten Person zeitlicher und finanzieller Aufwand für die täglichen Fahrten von der neuen Wohnung zur Arbeitsstelle erwachsen würden, stellt keine unzumutbare Bedingung dar, es sei denn, die einfache Entfernung vom neuen Dienstort des Berechtigten zur Arbeitsstelle des Ehegatten beträgt auf der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung mehr als 60 km.
- Der Beschäftigte oder ein im gemeinsamen Haushalt lebender Familienangehöriger hat nicht nur vorübergehende gesundheitliche Beeinträchtigungen, die einen Umzug nicht zumutbar erscheinen lassen. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die Unzumutbarkeit des Umzugs müssen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen sein.
- Auf Grund der Schul- und Berufsausbildung eines mit der berechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes ist ein Umzug nicht zumutbar.

1.4. **Zwingende dienstliche Gründe:**

Ein zwingender dienstlicher Grund, der der Nichtzusage der UKV oder dem Widerruf einer erteilten UKV-Zusage entgegensteht, liegt vor, wenn der geregelte Dienstbetrieb ohne die Anwesenheit des Beamten am Dienstort nicht aufrechterhalten werden kann oder der Beamte in Ausnahmesituationen auch außerhalb der Dienststunden in kürzester Zeit an der Dienststelle sein muss.

- 1.5. Bei allen Beamten, die die **Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 1 BayUKG nicht erfüllen**, ist die UKV zuzusagen, soweit der neue Dienstort ein anderer als der bisherige Dienstort ist und die Wohnung der Berechtigten nicht am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet liegt. Diesen Berechtigten darf Trennungsgeld nach den allgemeinen Grundsätzen der Bayer. Trennungsgeldverordnung (BayTGV) nur dann gewährt werden, soweit sie uneingeschränkt umzugswillig sind und nachweislich wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort einschließlich seines Einzugsgebiets nicht sofort umziehen können (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BayUKG). Soweit Berechtigte die Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 1 BayUKG erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllen, bleibt es bei der Zusage der Umzugskostenvergütung, die Gewährung von Auslagenersatz nach Art. 12 BayUKG ist nicht möglich.

- 1.6. Gemäß Art. 3 Abs. 5 Satz 1 BayUKG **erlischt der Anspruch** auf Umzugskostenvergütung, wenn der Umzug nicht innerhalb von fünf Jahren stattfindet. Das bedeutet, dass auch der Antrag auf Widerruf der Umzugskostenvergütung und die Gewährung von Auslagenersatz nur innerhalb dieser Frist gestellt werden kann, sofern die Voraussetzungen des Art. 12 BayUKG bereits zum Zeitpunkt des Dienstortwechsels vorlagen.

Zu beachten ist, dass bei einem nachträglichen Antrag auf Widerruf der Umzugskostenvergütung die Gewährung von Auslagenersatz nicht rückwirkend, sondern erst ab dem Zeitpunkt des Verzichts – für die dann noch verbleibende Dauer des zehnjährigen Anspruchszeitraumes – gewährt wird.

- 1.7. Die Fahrtkostenerstattung und der Mietzuschuss werden längstens **für die Dauer von zehn Jahren** ab dem Zeitpunkt des Dienstortwechsels gewährt (Art. 12 Abs. 1 Satz 4 BayUKG).

2. Abrechnung des Auslagenersatzes Art. 12 BayUKG durch das Landesamt für Finanzen

Die Kostenerstattung richtet sich nach dem tatsächlich benutzten Verkehrsmittel:

Die Mehraufwendungen für Fahrtkosten beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel werden nach Maßgabe des Art 5 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes, höchstens jedoch bis zu den notwendigen Jahresfahrtkosten der zweiten Klasse, erstattet.

Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge wird grundsätzlich 0,20 € pro Kilometer der berücksichtigungsfähigen Wegstrecke angesetzt. Fahrtkostenerstattung in Höhe von 0,30 € pro Kilometer der berücksichtigungsfähigen Wegstrecke wird gewährt, falls triftige Gründe für die Benutzung eines privaten Kfz vorliegen. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn

- die neue Dienststelle mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht zu erreichen ist oder
- mindestens zwei berechnete Personen ein Fahrzeug gemeinsam benutzen oder
- Berechnete als schwerbehinderte Menschen erheblich gehbehindert oder aus anderen gesundheitlichen Gründen auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind.
- Zeitersparnis ist in der Regel dann ein triftiger Grund, wenn diese bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs für Hin- und Rückfahrt (insgesamt) zwei Stunden im Vergleich zu der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallenden fahrplanmäßigen Fahrzeit beträgt. (Beispiel: Ein Berechneter wohnt in A und hat mit seinem privaten Kfz zu seiner Dienststelle B einfach 50 km zurückzulegen, für die er 30 Minuten benötigt. Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln benötigt er von seiner Haustür bis zur Dienststelle 1 Std. 25 Minuten. Der gesamte Aufwand für Hin- und Rückfahrt beträgt somit mit dem Kfz 1 Std., mit öffentlichen Verkehrsmitteln 2 Std. 50 Minuten. Für die Höhe der Fahrtkostenerstattung sind somit lediglich 0,20 € anzusetzen.)

Es erfolgt bei der Bemessung der Fahrtkostenerstattung eine **Anrechnung der Wegstrecke von der Wohnung zur bisherigen Dienststelle**.

Beispiel: Ein Berechneter wohnt in A und hat zu seiner bisherigen Dienststelle B 15 km zurückzulegen. Zu seiner neuen Dienststelle C sind es 60 km. Für die Bemessung der Fahrtkostenerstattung sind somit 45 km als Mehrstrecke anzusetzen.

Es ist eine **maximale (einfache) Mehrstrecke von 100 km** pro Arbeitstag zu berücksichtigen.

Beispiel: Ein Berechneter wohnt in A und hat zu seiner bisherigen Dienststelle B 15 km zurückzulegen. Zur neuen Dienststelle C sind es 120 km. Obwohl der Berechnete eine Mehrstrecke von 105 km hat, können für die Fahrtkostenerstattung nur 100 km angesetzt werden.

Zur Ermittlung der maßgebenden Strecken ist die entfernungsmäßig **jeweils kürzeste verkehrsübliche Straßenverbindung** zu Grunde zu legen. Längere Umwege z.B. wegen Autobahnbenutzung werden nicht berücksichtigt.

Bei einem auswärtigen Verbleib während der Woche erhalten Berechnete einen **Mietzuschuss in Höhe von maximal 300,00 € pro Monat**. Für die Bemessung des Mietzuschusses ist die Kaltmiete der auswärtigen Unterkunft maßgebend. Verbrauchsabhängige Kosten, die darüber hinaus anfallen (z.B. Mietnebenkosten, Telefonkosten), können nicht berücksichtigt werden.

Neben dem Mietkostenzuschuss erhalten auswärtig verbleibende Berechnete für eine durchgeführte wöchentliche Heimfahrt Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der oben genannten Voraussetzungen.

Werden Fahrtkostenerstattung und/oder Mietzuschuss gewährt, sind Leistungen nach der Bayer. Trennungsgeldverordnung ausgeschlossen (Art. 12 Abs. 3 BayUKG).

Es gilt eine Ausschlussfrist von einem halben Jahr für jede Monatsabrechnung.

Die Beschäftigten sind verpflichtet, die Änderungen der persönlichen Verhältnisse (z.B. privater Umzug, neue Versetzung/Abordnung, Ruhestandsbeginn...) anzuzeigen.

3. Formulare:

Antragsformulare finden Sie unter folgenden Links des Landesamts für Finanzen:

Internet: [LfF - Landesamt für Finanzen | Formularcenter: Umzugskosten/Auslagenersatz](#)

4. Zuständigkeit

Bereich	Postanschrift	Kontakt
Bedienstete der Regierung von Mittelfranken (inkl. Schulen im Regierungsbezirk) Bedienstete im Bereich des Bayerisches Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	Landesamt für Finanzen ZAST Weiden Postfach 2753 92637 Weiden	zast.weiden@lff.bayern.de
Bedienstete im Bereich der Bayerischen Polizei	Landesamt für Finanzen ZAST Passau Postfach 1452 94004 Passau	zast.passau@lff.bayern.de
Alle anderen Dienststellen	Landesamt für Finanzen ZAST Straubing Referat 3R2 (Umzugskosten) Postfach 153 94301 Straubing	zast.trennungsgeld@lff.bayern.de

Die aktuelle Zuständigkeit entnehmen Sie bitte ausfolgender aktueller Übersicht:

Internet: [LfF - Landesamt für Finanzen | Zuständigkeiten für die Abrechnung der Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten](#)

Diese allgemeinen Hinweise gelten nur für Beamte, Beschäftigte und Richter des Freistaats Bayern!

Diese allgemeinen Hinweise eröffnen keinen unmittelbaren Rechtsanspruch.

Rechtsgrundlage: Bayerisches Umzugkostengesetz vom 24.06.2005 (in der Fassung vom 25.05.2018)